



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG:	D 5577
Gerät:	Folie zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen
Typ:	TFA Series
Inhaber der ABG und Hersteller:	EAL GmbH DE-42115 Wuppertal

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: D 5577

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8., aufgeführt sind.

Die Folien, Typ TFA Series, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Innenseite von Fahrzeugscheiben, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen gefertigt werden:

Art des Werkstoffes:	Polyesterfolie (PET-Folie)
Dicke der Folie:	0,031 mm $\pm$ 20 %
Anzahl der Schichten:	1
Färbung der Folie:	grau in den Varianten: TFA SM 5, TFA SM 20, TFA SM 35, TFA SR 5 kratzfest, TFA SR 20 kratzfest
Aufbau der Folie:	Varianten TFA SM 5, TFA SM 20, TFA SM 35: farblose PET-Folie gefärbter, druckempfindlicher Montagekleber auf Acrylbasis Varianten TFA SR 5 kratzfest, TFA SR 20 kratzfest: farblose, kratzfeste Beschichtung (SRC) farblose PET-Folie gefärbter, druckempfindlicher Montagekleber auf Acrylbasis

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenhalterung auf den Scheiben aufgebracht werden.

Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich und auf die besonderen Anbaubedingungen hinzuweisen sowie darüber zu informieren, dass das beidseitige Bekleben von Scheiben mit Folien nicht zulässig ist und dass bei der Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese Fahrzeuge mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABG: D 5577

Im übrigen gelten die im beiliegenden Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 21.09.2011 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 10.10.2011
Im Auftrag

(Matthiesen)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes
Nordrhein-Westfalen, Dortmund
Nr. 41 0006067 vom 21.09.2011
Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8